

Wegen etwaiger Verletzung der Ordnung durch anwesende landesherrliche Kommissare steht der Landschaft das Recht der Beschwerdeführung bei dem Herzog zu.

VI. Urlaub und Ausscheiden der Abgeordneten.

§ 56. Der Präsident ist berechtigt, sich für eine Landschaftssitzung selbst zu beurlauben; zu einem Urlaub auf längere Zeit hat er die Bewilligung der Landschaft einzuholen. — Den übrigen Mitgliedern kann der Präsident bis zur Dauer von acht Tagen Urlaub ertheilen und er hat von jedem ertheilten Urlaub der Landschaft in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben; für eine längere Zeit darf nur die Landschaft denselben bewilligen, welche dabei zugleich darüber zu entscheiden hat, ob der Stellvertreter einzuberufen sei.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§ 57. Gesuche um gänzliche Erhebung von den Pflichten eines Abgeordneten sind während der Dauer einer landschaftlichen Versammlung an den Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle, sowie wenn aus irgend einer andern Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt wird, geschieht davon, behufs der Anordnung einer Neuwahl und einstweiligen Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

VII. Geschäftsverhältniß zur Regierung.

§ 58. Die von der Landschaft auf Gesekentwürfe und andere Regierungsvorlagen, auf Anträge, Petitionen und Beschwerden abzugebenden Erklärungen werden an die Staatsregierung in der Form von Erklärungsschriften gebracht, welche vom Präsidenten oder Vicepräsidenten unterzeichnet sein und jedesmal zugleich die Gründe des gefaßten Beschlusses, insoweit er von der Regierungsvorlage abweicht, enthalten müssen.

Diese Schriften sind, wenn die Erklärung durch ein landesherrliches Reskript hervorgerufen worden ist, an den Landesherrn, wenn die Erklärung dagegen auf ein ministerielles Schreiben erfolgt, an das Ministerium zu richten. — Erklärungsschriften, welchen keine landesherrliche oder ministerielle Eröffnung vorausgegangen ist, werden, wenn sie Anträge auf Bestätigung von Wahlen enthalten oder wichtigere, auf die Gesetzgebung oder die Verwaltung im Allgemeinen bezügliche Gegenstände betreffen, an den Landesherrn, in minder wichtigen Angelegenheiten dagegen oder wenn sie mehr den laufenden Geschäftsgang zum Gegenstande haben, an das Ministerium gerichtet.

§ 59. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Finanzverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft auf ihren diesfalligen Wunsch durch das Ministerium (cf. Ges. über die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer ic. v. 3. Dezbr. 1855. § 6), ebenso Nachweisungen, welche aus anderen Geschäftszweigen von ihr gewünscht werden.

§ 60. Auf selbstständige landschaftliche Anträge an die Staatsregierung wird der landesherrliche Bescheid, wenn es nicht früher ge-